

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zunächst zur Berathung des Berichts über den Gesekentwurf, den Wegfall des jährlichen Canons für die Verleihung der Schriftsässigkeit betreffend, und ich ersuche den Hrn. Referent Eisenstuck uns den Vortrag zu geben.

Referent Eisenstuck betritt die Rednerbühne und trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vor:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf zu einem Gesetze über den Wegfall des jährlichen Canons für die Schriftsässigkeit nebst einem die Motiven enthaltenden Aufsatze zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Huld und Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan verbleiben, entgegen.

Dresden, den 18. Februar 1840.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Koernerik.

Der Gesekentwurf lautet:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*
verordnen hiermit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Der jährliche Canon, welcher für die Verleihung der Schriftsässigkeit bisher an die Staatskasse zu entrichten gewesen ist, soll ferner nicht erhoben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beiducken lassen.

Die Motiven sagen:

In dem Landtagsabschiede für die vorige Ständeversammlung vom 3. Dec. 1837 (Abschn. I. B. b. Nr. 6) hat der auf den Grund einer Gesetzesvorlage erfolgte ständische Antrag, daß den Patrimonialgerichtsinhabern, welche ihre Gerichte dem Staate entweder seit dem vorhergegangenen Landtage bereits angeboten und abgetreten, oder bis zum nächsten Landtage noch anbieten und abtreten würden, der Pachtzins und Canon für die Gerichtsbarkeit und Schriftsässigkeit abgeschrieven werden möge, allerhöchste Genehmigung erhalten.

Hierauf ist, nach der hierüber unterm 26. April 1838 erfolgten Bekanntmachung §. 3 (Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 368) verschiedenen Gerichtsinhabern bisher bei Abtretung der Jurisdiction, wenn ihnen zugleich die Schriftsässigkeit verliehen gewesen und sie dafür einen jährlichen Canon an die Staatskasse zu entrichten gehabt, diese Leistung für die Zukunft mit erlassen worden.

Es haben aber auch schriftsässige Corporationen und Rittergutsbesitzer, außer dem Falle der Jurisdictionabtretung, eine gleiche Befreiung von dem gedachten Canon aus dem Grunde verlangt, weil die mit der Schriftsässigkeit sonst verbunden gewesenen Vortheile und Bevorzugungen ihnen nach der neuen Verfassung und Gesetzgebung nicht weiter zu Theil würden.

Da indeß die Aufhebung der Schriftsässigkeit zur Zeit gesetzlich ausgesprochen worden; so hat im Allgemeinen der Fiscus auf Fortentrichtung des Schriftsässigkeitscanons zu bestehen gehabt, woraus denn Differenzen entstanden sind, bei denen vorerst nur die Frage, in welchem Wege diese fiscalische Forderung geltend zu machen sei, zur Erörterung gekommen ist.

Insofern nämlich die Abgabe auf einem Vertrag beruht, welcher an sich nicht bestritten wird, ist die Forderung an sich

eine liquide und deshalb zur Verfolgung im Executionsproceße geeignet. Dagegen wird auf der andern Seite von den Pflichten eingewendet, daß die für die übernommene Leistung bedungenen Vortheile jetzt nicht mehr gewährt würden, und daher auch der Grund zur Forterhebung des unter der Voraussetzung jener Gewährung bewilligten fortdauernden Canons wegfallt. Die Justizbehörden haben in einigen an sie gelangten Fällen diesen Einwand wenigstens insoweit beachten zu müssen geglaubt, daß sie den Executionsproceß, bis nach gegenseitigem Gehöre beider Theile erwogen und entschieden worden: welcher rechtliche Einfluß der Einrede beizulegen sei? für unstatthaft erachtet, und den Fiscus zur rechtlichen Ausführung verwiesen haben.

Hierdurch würde aber der Fiscus in eine große Anzahl von Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden, welche mit dem Object selbst insofern in keinem Verhältniß steht; als nicht nur der Canon in den einzelnen Fällen in sehr kleinen Summen besteht, sondern auch der Gesamtbetrag derselben sich nur auf 343 Thlr. 6 Gr. — jährlich beläuft. Und wenn demnächst der Fiscus auch den Rechtsweg betreten und mithin zuvörderst abwarten wollte, ob ihm das Befugniß zur Forterhebung aus Gründen des Rechts werde abgesprochen werden, so dürften doch jedenfalls Gründe der Billigkeit für den Wegfall jenes Canons sprechen.

Das Privilegium der Schriftsässigkeit, ist es auch noch nicht gesetzlich aufgehoben, bietet doch jedenfalls die Vorzüge nicht mehr dar, worin das eigentliche Wesen desselben bestand, nachdem schon das Mandat vom 13. März 1822 den Instanzenzug bei Appellationen dahin geregelt hatte, daß auch von amtsässigen Gerichten unmittelbar und mit Uebergehung der Aemter an die Oberbehörden zu berichten war; nachdem ferner durch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835 das Oberhofgericht als besonderes Schriftsässengericht, so wie die Bestimmung, daß zur Begründung des Gerichtsstandes der Schriftsassen vor den Aemtern in jedem einzelnen Falle Commission von der obersten Behörde auszubringen war, aufgehört hat, und die ihnen in Hinsicht auf die Theilnahme an den landständischen Versammlungen vordem zugestandenen Berechtigungen in Folge der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 schon früher weggefallen waren.

Auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung ist der Unterschied zwischen Schrift- und Amtsassen immermehr verschwunden, wie denn zum Beispiel der Vorzug der schriftsässigen Steuerstände, die Steuern nicht an die Amts- sondern an die Kreissteuereinnahmen einzurechnen, durch die Veränderung der Steuerbehörden weggefallen ist. Hiernach gewährt der Staat seiner Seite den vormaligen Contrahenten gegenwärtig das offenbar nicht weiter in seinem ganzen Umfange, was er ihnen gegen die dafür zugesicherte Leistung, nach der präsumtiven Ansicht derselben, gewähren sollen.

Der Anspruch auf eine nichtsdestoweniger unveränderte Fortentrichtung dieser jährlichen Leistung läßt sich daher mit der Billigkeit nicht vereinigen, wenn schon bei der Verleihung der Schriftsässigkeit eine ausdrückliche Garantie bestimmter Vortheile nicht zugesichert worden.

Hierin ist auch weder der Umstand, daß die Erwerber sich in dem Genuße der gesuchten Vortheile bereits eine lange Reihe von Jahren vor dem Eintritt der neuen Verfassung befunden, noch daß in dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände §. 11 die Jurisdictionsverhältnisse der Schriftsassen nur erst interimistisch,